

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9		
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
m	n										
o	p	q	r	s	t	u	v	w	x	y	z



WF 380

Niederkleen

Hauptakte

Bd.4

vom ..... 19 16 bis ..... 19 78  
 Vormappe Nr. .... vom ..... bis .....  
 Abiege Nr. ....

23

Hessisches  
 Hauptstaatsarchiv  
 Wiesbaden  
 Abt.: **435**  
16689

WF 380

HA.

WF 380 Niederkleen, VA.

Gegenwärtig:

- a) Amtmann Petereit  
als Verwaltungssachbearbeiter  
und Schriftführer
- b) b.g. VT Pauly  
als techn. Mitarbeiter

beide vom Amt für Landwirtschaft  
und Landentwicklung Gießen

Verhandelt:

Langgöns, OT Niederkleen, 6.7.1978

Im Flurbereinigungsverfahren Niederkleen, Lahn-Dill-Kreis, steht heute  
Termin an zur Verhandlung über den Abschluß des Verfahrens.

Ladungsgemäß waren hierzu erschienen:

1. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft:

- a) Albert Repter, *Vorsitzender des Vorstandes der T.G. Niederkleen*
- b) Otto Krill
- c) Wilhelm Meier
- d) Ernst Zimmermann
- e) Karl Knorz
- f) Karl Heinz Glaum
- g) Alwin Reuter
- h) Werner Eisenhardt, *Ortslandwirt*

2. Für die Gemeinde Langgöns:

- Bürgermeister Ulm
- Walter Tanner, *1. Beigeordneter*

Es wurde wie folgt verhandelt:

### 1. Allgemein

- a) Die vorläufige Besitzeinweisung wurde am 26.11.1971 angeordnet.
- b) Die Ausführungsanordnung (Eintritt des neuen Rechtszustandes: 1.10.1973) wurde am 5.9.1973 erlassen.
- c) Der Flurbereinigungsplan ist seit dem 1.10.1973 rechtskräftig.
- d) Die Grundbuchberichtigung wurde am 28.3.1974 bei dem Amtsgericht Wetzlar beantragt und ist durchgeführt (Bestätigung des Amtsgerichtes - Grundbuchamt - Gießen vom 28.6.1978).
- e) Die Katasterberichtigung wurde am 23.3.1976 beantragt. Nach Mitteilung des Hess. Landesvermessungsamtes Wiesbaden vom 12.10.1977 sind die Katasterberichtigungsunterlagen als vorläufiges Liegenschaftskataster an das zuständige Katasteramt abgegeben worden.
- f) Die Nachweise der neuen Grundstücke (Ausfertigungen) wurden dem Finanzamt - Bewertungsstelle - in Wetzlar am 28.3.1974 übersandt.
- g) Die ausgebauten Folgeeinrichtungen - Wege, Gräben pp. - sind an die Unterhaltungspflichtigen übergeben worden.
- h) Die Dränunterlagen  
1 Mappe Dränpläne  
wurden 3-fach der Gemeinde Langgöns übergeben.  
Die Unterhaltung der Dränungen hat die Gemeinde Langgöns übernommen.  
- Schreiben der Gemeinde Langgöns vom 25.3.1977 -

### 2. Schlußabrechnung des Verfahrens

Die Schlußabrechnung wurde am 28.9.1977 erstellt, vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft anerkannt und mit Bericht vom 28.9.1977 dem Landeskulturamt Hessen vorgelegt. Das Landeskulturamt Hessen hat die Abrechnung überprüft und diese mit Bericht vom 19.10.1977 an den Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt weitergeleitet. Der Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt hat mit Erlaß vom 21.12.1977 die Schlußabrechnung dem Hess. Landesrechnungshof in Darmstadt vorgelegt und bestätigt, daß die Abrechnung überprüft wurde und die eingesetzten Kosten richtig errechnet sind.

Nach der Schlußabrechnung belaufen sich die

Einnahmen auf	2.332.948,80 DM
Die Ausgaben betragen	<u>2.332.948,80 DM</u>
	-,-- DM

3. Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen der Teilnehmergeinschaft und deren Abwicklung:

Im Verfahren wurden die nachstehenden Darlehen aufgenommen:

Lfd. Nr.	Konto-Nr. Helaba Ffm.	Art Darlehen	Nennbetrag DM	Jahresleistung DM
1	805 399 001	Landw. Rentenbank	190.000,--	9.500,--
2	624 616 000	Landeshaushaltsmittel	303.500,--	13.657,50
			<u>493.500,--</u>	<u>23.157,50</u>
			=====	=====

Die Abwicklung der Darlehensverpflichtungen der Teilnehmergeinschaft und die Einziehung der Kostenbeiträge von den Beteiligten des Verfahrens zur Erfüllung der Schuldendienstleistungen erfolgt gemäß der Anweisung über den Einzug der Leistungen zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen vom 6.8.1971 (StAnz. S. 1515) seit dem 15.8.1974 durch die Hess. Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt/M. (Leistungseinzugskonto Nr. 5399 605) - Beschluß des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 25.8.1975, Leistungsbescheide an Teilnehmer vom 15.10.1975, Schreiben des Hess. Amtes für Landeskultur Gießen vom 30.1.1976 an die Hess. Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt/M.)

Der Gemeindevorstand Langgöns wurde auf die Verpflichtungen aus den Nrn. 4.4. bis 4.6 der genannten Anweisung - Änderung vom 29.10.1976 - hingewiesen (Nr. 4.7 der Anweisung).

Ein nach Tilgung sämtlicher Darlehen verbleibender Guthabensaldo wird der Gemeinde Langgöns zur Verfügung gestellt. Der Betrag ist von der Gemeinde zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung ausgebauten Wege und Gräben zu verwenden.

Die Höhe des Betrages wird von der Hess. Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt/M. der Aufsichtsbehörde der Gemeinde mitgeteilt (Nr. 5.3 der Anweisung-Änderung).

#### 4. Abwicklung der Kassengeschäfte der Teilnehmergeinschaft

Mit Beschluß des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 26.12.1970 ist die Hess. Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt/M. mit der Abwicklung der Kassengeschäfte beauftragt worden.

Die Nachweisung zum Jahresabschluß des Flurbereinigungsverfahrens Niederkleen für das Rechnungsjahr 1976 (Zeitraum: 1.1. - 31.12.1976) zugleich Schlußabrechnung nebst Zahlungsanordnungen, den Rechnungsbelegen, den Tagesauszügen und den monatlichen Sachgruppengliederungen wurde in der Zeit vom 20.6.1977 bis einschl. 4.7.1977 auf dem Bürgeramt in Langgöns zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt.

Das bei der Hess. Landesbank - Girozentrale - in Frankfurt/M. eingerichtete Kontokorrentkonto Nr. 5399 001 wurde aufgelöst (Schreiben des HALK Gießen an die Hess. Landesbank vom 13.6.1977).

#### 5. Übergabe von Unterlagen an die Gemeinde Langgöns

Gem. § 15 des Flurbereinigungsplanes von Niederkleen wurden folgende Unterlagen am 25.3.1977 dem Bürgermeister der Gemeinde Langgöns ausgehändigt:

- a) 11 Lichtpausen der Zuteilungskarten,
- b) 1 Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses,
- c) 1 Ausfertigung des Namensverzeichnisses.

1 Ausfertigung - Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch, in das Liegenschaftskataster oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind, wird heute übergeben.

#### 6. Vertretung und Verwaltung der Teilnehmergeinschaft

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Niederkleen sind noch nicht abgeschlossen; sie bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen, da Verbindlichkeiten aus Darlehensberträgen zu erfüllen sind (s. Ausf. Abschnitt 3).

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlußfeststellung gemäß § 149 FlurbG wird die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Langgöns übertragen. Die Aufsichtsbe-  
fugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf den Landrat des Lahn-Dill-Kreises über (§ 151 FlurbG).

Gemäß § 153 FlurbG hat die Aufsichtsbehörde die Teilnehmergeinschaft aufzulösen, wenn ihre Aufgaben erfüllt sind. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzumachen.

7. Schlußbemerkungen

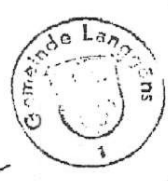
Es wird festgestellt, daß

- a) die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
- b) die Schlußfeststellung (§§ 149, 151 FlurbG) erlassen werden kann.

Der Gemeindevorstand Langgöns, der Landrat des Lahn-Dill-Kreises - Kommunalaufsichtsbehörde - in Lahn-Wetzlar sowie der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft erhalten eine Abschrift dieser Niederschrift.

v.            g.            u.

Beyer  
 Kroll  
 Eiswiler  
 Zimmermann  
 Meier  
 Meyer  
 Stamm  
 Beck



L. ...  
 ...

g.            w.            o.  
 ...            ...



Schlußfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren von Niederkleen, Lahn-Dill-Kreis, wird nach § 149 (1) FlurbG, in der Neufassung vom 16.3.1976 - BGBl. I S. 546 -, mit der Feststellung abgeschlossen, daß die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist, und daß den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind noch nicht abgeschlossen; die Teilnehmergeinschaft bleibt nach § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechtes bestehen, da Verbindlichkeiten aus Darlehensverträgen zu erfüllen sind.

Mit der Unanfechtbarkeit der Schlußfeststellung gemäß § 149 FlurbG wird die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auf die Gemeinde Langgöns übertragen. Die Aufsichtsbe-fugnisse der Flurbereinigungsbehörde gehen auf den Landrat des Lahn-Dill-Kreises über (§ 151 FlurbG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Schlußfeststellung kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landent-wicklung - Abteilung Landentwicklung -, Parkstraße 44, 6200 Wiesbaden, - als obere Flurbereinigungsbehörde - erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Ostanlage 47, 6300 Lahn-Gießen, eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erheben.

Amt für Landwirtschaft und  
Landentwicklung Gießen

6300 Lahn-Gießen, den 10.7.1978  
Ostanlage 47, Behördenhochhaus

WF 380 Niederkleen, VA



*[Handwritten signature]*  
(Dr. Hajenski)





Hessisches Hauptstaatsarchiv  
Mosbacher Straße 55 · D-65187 Wiesbaden

Herrn  
Klaus Textor  
prakt. Tierarzt  
Burgstraße 11  
35428 Langgöns-Niederkleen

Aktenzeichen 6.1.2/Ri  
Bearbeiter/in Hr. Michael Ries  
Durchwahl (0611) 881 -0  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 12. November 2008  
Datum 13. November 2008

### Anfrage zu Unterlagen der Flurbereinigung Gemarkung Niederkleen


Sehr geehrter Herr Textor,

wie mit Ihnen tel. am 11.11.2008 besprochen, sende ich Ihnen die gewünschten Kopien der Schußfeststellung aus der Hauptakte Bd. 4 Abt. 435 Nr. 16689 des Flurbereinigungs-verfahren WF 380 Gemarkung Niederkleen zu.

Die von Ihnen gewünschten Kopien der Dränpläne liegen dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden nicht vor.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
i.A.

  
Michael Ries

Anlagen

Information und Dokumentation  
Hessisches Hauptstaatsarchiv



Hessisches Hauptstaatsarchiv  
Mosbacher Str. 55 65187 Wiesbaden

Herrn  
Klaus Textor  
Burgstraße 11  
25428 Langgöns-Niederkleen

Hessisches Hauptstaatsarchiv  
Mosbacher Str. 55  
65187 Wiesbaden  
Tel.: 0611/8810  
Fax: 0611/881145  
E-Mail: Poststelle@hhstaw.hessen.de

**GEBÜHRENBESCHIED NR. 652708040247 vom 13.11.2008**  
Ihre Bestellung vom 12.11.2008/Unser Zchn.: 6.1.2./Ri

Anz.	Gegenstand/Artikel	Einzelpreis in EURO	Betrag in EURO
1	Bearbeitungsgebühr lt. Gebührenordnung: Zeitaufwand (AllgVwKostO 1413)	24,50 €	24,50 €
	Zwischensumme		24,50 €
	Porto		
	<b>GESAMTSUMME EURO</b>		<b>24,50 €</b>

Die Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer(nicht steuerbare Umsätze - hoheitlicher Bereich),  
§ 1 Abs. 1 Satz 1 UStG Der Betrag ist zu zahlen auf das Konto beim Hessischen Competence Center  
(HCC)

Landesbank Hessen-Thüringen (HeLaBa): BLZ 500 500 00, Kto.-Nr. 100 57 19 (HCC-Dokumentation)  
IBAN DE 31 500 500 00 000 1005719, SWIFT-BIC HELADE FF XXX

Bei Zahlung und Rückfragen bitte unbedingt als Verwendungszweck angeben:

„Bescheid Nr. 652708040247“

Bei Zahlungen aus dem Ausland bitten wir um Berücksichtigung der anfallenden Bankspesen!

**Ihre Zahlung erwarten wir bis spätestens: 13.12.2008**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Diese ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Wiesbaden zu erheben.

Die Ortsgemeinde **Weroth** übernimmt die von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung der **K 158** neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung, soweit diese Anlagen in ihrem Gemeindebezirk liegen.

Die Übernahme umfasst

- die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege, einschließlich Nebenanlagen,
- die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Vorfluter u. Drainagen), soweit sie nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde zu unterhalten sind und
- die landschaftspflegerischen Anlagen (Baumbestand).

Der Eigentumsübergang soll durch den Flurbereinigungsplan erfolgen.